

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

06.06.2007

**650.**

### **Schriftliche Anfrage von Bastien Girod, Matthias Probst und einem Mitunterzeichnenden betreffend Stadtpolizei, Vollzug der Polizeikontrollen**

Am 7. März 2007 reichten die Gemeinderäte Bastien Girod (Grüne), Matthias Probst (Grüne) und ein Mitunterzeichnender folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/109 ein:

Am 15. November 2006 haben die Jungen Grünen Gemeinderäte zusammen mit 27 Mitunterzeichnenden eine dringliche schriftliche Anfrage zu den Missständen bei Polizeikontrollen eingereicht. Am 20. Dezember antwortete der Stadtrat. Die Antworten werfen neue Fragen auf und beantworten gewisse Fragen nur ungenügend, weshalb hiermit noch einmal Rückfragen gestellt werden müssen.

Um weitere Rückfragen zu vermeiden bitten wir sie auf summarische Antworten zu verzichten.

In diesem Zusammenhang wird der Stadtrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie oft müssen sich Personen während einer Kontrolle durch die Stadtpolizei ausziehen? Gegen welche Vorschriften haben diese Personen vor der Verhaftung verstossen? (In der Antwort des Stadtrates wird diese Frage mit Verweis auf fehlende EDV-Erhebung und zeitlichem Aufwand einer alternativen Erhebung nicht beantwortet. Da zur Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage mehr Zeit zur Verfügung steht, bitten wir nochmals um entsprechende Angaben. Schätzungen genügen und es ist zu hoffen, dass das Polizeikorps in der Lage ist sich zu überlegen wie viele Personen sie ausziehen liessen und aus welchen Gründen. Aufgrund solcher Angaben können dann einfache Hochrechnungen gemacht werden.)
2. In der Antwort auf die dringliche schriftliche Anfrage steht: „Bevor eine festgenommene Person in eine Arrestzelle gebracht wird, werden ihr ausserdem regelmässig sämtliche Effekten abgenommen und es wird eine Leibesvisitation durchgeführt“. Bitte geben sie an ob es möglich ist, dass Personen, welche wegen folgenden Vorfällen festgenommen wurden, sich auf dem Posten ausziehen müssten:
3. Erstens: Velofahrer zerreist seine Busse, kann sich jedoch ausweisen, so dass ihm die Busse zugeschickt werden kann.
4. Zweitens: Ein ÖV-Fahrer hat sein Portemonnaie vergessen und hat deshalb weder eine gültige Fahrkarte noch einen Ausweis dabei.
5. Falls es vorkommt, dass Personen, welche in Situation a) oder b) geraten sich auf dem Posten ausziehen müssen, was sind in diesem Fall „vernünftig und sachlich nachvollziehbare“ Kriterien, welche zu diesem Entscheid führen?
6. Der Sprecher der Stadtpolizei Marco Cortesi, meinte, gemäss Zitat im Beobachter (Nr. 24/2006), dass jeder Verhaftete gefesselt wird und sich in Polizeigewahrsam ausziehen muss. Gemäss Recherchen des Beobachters (Nr. 24/2006) praktizieren die Stadtpolizei Bern sowie Kantonspolizei Baselland, St. Gallen und Graubünden einen verhältnismässigeren Umgang mit Festgenommenen. Die Professorin für öffentliches Recht an der Uni Zürich Helen Keller bezweifelt, dass eine solche Weisung haltbar ist. Wurde die Handhabung mittlerweile gelockert, oder entspricht sie immer noch Marco Cortesis Ausführungen?
7. Den Jungen Grünen ist ein Fall bekannt, dass eine Person, welche in der Bäckeranlage Ping-Pong spielte von der Polizei angehalten wurde und in einem nahe gelegenen Gebüsch auf Drogen untersucht wurde. Dabei musste sich die angehaltene Person bis auf die Unterhosen ausziehen und schliesslich auf Befehl der Beamten noch die Hoden anheben. Wie sind solche Vorfälle erklärbar? Handelt es sich hier um Einzelfälle?
8. Was unternimmt der Stadtrat um das Blossstellen von Personen durch anwenden, der rein juristisch korrekten, Abnahme der Effekten und Leibesvisitation, bei Personen, welche keine schweren Verstösse begangen haben, zu vermeiden?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Wie bereits in der Beantwortung zur dringlichen schriftlichen Anfrage 2006/500 festgehalten, führt die Stadtpolizei keine spezifische Statistik über Personen, die sich auf den Polizeiwachen oder auf der Strasse im Zusammenhang mit einer Personenkontrolle auszie-

hen mussten. In die polizeiliche Datenbank werden alle festgenommenen Personen aufgenommen, unabhängig vom Grund ihrer Festnahme und unabhängig davon, welche Dienststelle für eine Verhaftung zuständig war. Die Stadtpolizei hat im Jahr 2006 rund 3700 Verhaftungen vorgenommen. Eine detaillierte Auswertung bzw. Schätzung mit anschliessender Hochrechnung für diejenigen Fälle, wo sich festgenommene Personen ausziehen mussten, ist nicht möglich und wäre auch unvollständig.

**Zu den Fragen 2, 3 und 4:** Grundsätzlich werden die Personalien von kontrollierten Personen vor Ort überprüft. Nur wenn nicht sofort eine Überprüfung erfolgen kann, weil die kontrollierte Person beispielsweise keine Ausweisdokumente auf sich trägt, keine oder widersprüchliche Angaben macht oder andere Umstände eine Kontrolle vor Ort nicht zulassen, wird sie zur weiteren Abklärung auf eine Polizeiwache gebracht.

Leibesvisitationen und Effektenkontrollen sind rechtlich zurzeit nicht explizit geregelt. Die Zulässigkeit von Zwangsmassnahmen wird weitgehend durch allgemeine Rechtsnormen des öffentlichen Rechts geregelt: Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 36 Abs. 3 BV), polizeiliche Generalklausel sowie teilweise durch die kantonale Strafprozessordnung. Ob und wann eine verhaftete Person sich auf einer Wache ausziehen muss, hängt demnach stets davon ab, ob es in Würdigung aller Umstände verhältnismässig, mithin also erforderlich und sachlich angemessen scheint, um den angestrebten Zweck (Gefahrenabwehr, Beweissicherung usw.) zu erreichen und keine mildere Massnahme tauglich scheint.

Das Bundesgericht verlangt für die Rechtmässigkeit von körperlichen Durchsuchungen ausserdem, dass ein klarer Tatverdacht besteht oder objektive Verdachtsmomente dafür vorhanden sind, dass die betreffende Person im Besitz von gefährlichen Gegenständen ist. So weit ein Abtasten oder eine Kontrolle mit technischen Mitteln genügen, kann von der betroffenen Person nicht verlangt werden, sich auszuziehen. Körperliche Untersuchungen müssen stets den Umständen angemessen sein und sind taktvoll und möglichst schonend vorzunehmen (vgl. BGE 109 1a 146 Erw. 8a).

Sachdarstellungen in Medienstatements sind naturgemäss oft stark verkürzt und dadurch inhaltlich vereinfacht. Entsprechend ist eine Aussage wie im genannten Zitat zu pauschal. Eine verhaftete Person hat sich auf einer Wache dann – und nur dann – nackt auszuziehen, wenn es anhand der Umstände im konkreten Fall nötig ist, aus nachvollziehbaren Gründen geschieht und insgesamt angemessen erscheint. Das verlangt der genannte Grundsatz der Verhältnismässigkeit, an dem sich jedes polizeiliche Handeln zu orientieren hat und zwar gleichermassen in sämtlichen Polizeikorps der ganzen Schweiz. In der Praxis wird das Ausziehen im Regelfall nötig, wenn anhand der gesamten Umstände ein begründeter Verdacht besteht, die verhaftete Person versteckte gefährliche Gegenstände oder Betäubungsmittel, die zwecks Eigenschutz oder Beweissicherung sichergestellt werden müssen.

Zu den genannten Beispielen: Zerrest ein Velofahrer eine Busse, weist sich aber gegenüber der Polizei aus, wird in aller Regel bereits eine Festnahme verzichtbar sein. Will oder kann derselbe Velofahrer oder der Benützer eines öffentlichen Verkehrsmittels in derselben Situation sich nicht ausweisen, muss er zwecks Abklärung der Personalien auf die Wache gebracht werden. Wenn er sich dort normal kooperativ verhält und nicht besondere Umstände etwas Gegenteiliges nahe legen, wird er weder in eine Arrestzelle verbracht noch einer Leibesvisitation unterzogen werden müssen.

**Zu Frage 5:** Ob im angeführten Beispielfall all diese Kriterien beachtet wurden und die Mitarbeitenden der Stadtpolizei korrekt vorgegangen sind, lässt sich mangels konkreter Angaben oder Beanstandungen nicht abschliessend beurteilen. Wo Einzelbeispiele ins Feld geführt werden, dabei aber genaue Kenntnisse über die Umstände des Falls fehlen oder sich bloss auf einseitige und ungeprüfte Sachverhaltsdarstellung einzelner Beteiligter stützen, ist es meist nicht möglich, Fragen befriedigend zu beantworten oder konstruktive Lösungen für allfällige tatsächlich begründete Beanstandungen zu finden. Die betroffenen Personen müssen sich dazu selber mit konkreten Angaben zu Ort und Zeit einer solchen Begebenheit an die Stadtpolizei oder an die Polizeivorsteherin wenden.

Auch wenn der Stadtrat grundsätzlich grosses Vertrauen in die Arbeit der Stadtpolizei setzt und davon überzeugt ist, dass die überwiegende Mehrheit ihrer Mitarbeitenden wertvolle und einwandfreie Arbeit leistet und ihre nicht immer leichte Aufgaben sorgfältig, angemessen und nach bestem Wissen und Gewissen löst, kann selbstredend nie ausgeschlossen werden, dass das Vorgehen Einzelner in bestimmten Situationen das richtige Augenmass vermissen lassen kann. Die Stadtpolizei muss eine bürgernahe und vertrauenswürdige Polizei sein. Wenn das allerdings in Einzelfällen nicht konsequent gehandhabt wird, ist es sowohl dem Stadtrat wie auch dem Kommando der Stadtpolizei ein echtes Anliegen, dass Betroffene sich melden, damit Beanstandungen sorgfältig überprüft werden können. Erfahrungsgemäss stehen dabei die Chancen sehr gut, dass sich strittige Sachverhalte aufklären und allfällige Missverständnisse ausräumen lassen. Damit ist allen Beteiligten am Besten gedient und wo sich herausstellt, dass Vorwürfe gegen Mitarbeitende der Stadtpolizei tatsächlich begründet sind, liegt es im besonderen Interesse der Stadtpolizei selbst, Fehlverhalten klar zu benennen und sich deutlich abgrenzen zu können, die entsprechenden Mitarbeitenden zur Rechenschaft zu ziehen und in gravierenden Fällen auch personelle Konsequenzen zu ziehen.

Betroffene Personen können sich bei jeder Dienststelle der Stadt- oder Kantonspolizei, direkt beim Kommando der Stadtpolizei, bei der Vorsteherin des Polizeidepartements oder auch bei der Beauftragten in Beschwerdesachen (Ombudsfrau der Stadt Zürich) melden.

**Zu Frage 6:** Diese Frage wurde bereits umfassend in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 2006/500 abgehandelt. Auf diese Ausführungen und die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**